

Satzung

des

Sportangler-Verein Köln-Mülheim 1911 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände, Mitteilungsblatt

1. Der Verein trägt den Namen: Sportangler-Verein Köln-Mülheim 1911 e.V.
Er hat seinen Sitz in Köln, und ist mit der Nr. 22 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen. Der Gerichtsstand ist Köln.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesfischereiverbandes Nordrhein e. V.
des Landessportfischerverbandes NRW e. V.,
des Verbandes Deutscher Sportfischer e. V.,
des Landessportbundes NRW e. V. und des Stadtsport - Bund
4. Amtliches Mitteilungsblatt des Vereins ist die AFZ-Fischwaid.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In diesem Sinne bezweckt er im einzelnen:
 - a) Förderung und Ausübung der waidgerechten Sportfischerei und des Casting-Sports zur körperlichen Ertüchtigung, der Gesunderhaltung und Erholung seiner Mitglieder,
 - b) Schaffung und Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen durch Nutzbarmachung, Erhaltung, Pacht und Erwerb von Fischereigewässern und Freizeitgelände. Errichtung von geeigneten Gebräuchlichkeiten, Stegen usw.
Beschaffung von Booten, Sportgeräten und dergleichen,
 - c) Hege, Pflege und Hebung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern sowie Schaffung und Unterhaltung entsprechender Anlagen,
 - d) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im allgemeinen, vornehmlich aber hinsichtlich der Vereinsgewässer,
 - e) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften, Wasserläufe und Feuchtgebiete,
 - f) aktives Eintreten für die Gedanken und Anliegen des Tier-, Natur-, Gewässer-, Landschafts-, und Umweltschutzes und deren Verwirklichung,
 - g) Förderung der Vereinsjugend,
 - h) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorgezeichneten Zwecken förderlich sein können.
2. In Fragen der Parteipolitik und Rasse ist der Verein neutral, in Fragen der Religion tolerant.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, jedoch ist es zulässig, die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an den Landes-Fischereiverband Nordrhein e.V. Bonn, das es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke laut § 2 der Satzung (insbesondere für die Angelfischerei) in seinem Gebiet zu verwenden hat.
7. Jede den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffenden Änderungen der Satzung ist dem Finanzamt zu melden.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen über 18 Jahre, die die Sportfischerei oder den Casting-Sport im Verein ausüben.
3. Inaktive Mitglieder sind solche, die den Fischereierlaubnisschein für die Vereingewässer nicht erhalten können oder wollen und den Casting-Sport nicht ausüben.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche. Die Zahl der Jugendlichen soll 20 % der Zahl der erwachsenen Mitglieder nicht übersteigen.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, ohne selbst den Vereinssport auszuüben.
6. Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den § 1 Abs. 3 genannten Organisationen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr, Beitrag

1. Die Mitgliedschaft wird erworben auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort, Straße und Beruf enthalten soll. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Nach Bestätigung der Aufnahme sind die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie sonstige festgesetzte Beträge innerhalb eines Monats für das laufende Geschäftsjahr in einer Summe zu bezahlen.
3. Inaktive und Jugendliche zahlen einen ermäßigten, Ehrenmitglieder keinen Beitrag.

4. Bei wirtschaftlich schwach gestellten Mitgliedern kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt werden.
5. Fördernde Mitglieder zahlen in der Regel keinen festen Beitrag.
6. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Gleichzeitig hat dieser schriftlich zu erklären, dass er mit der Satzung des Vereins, seiner Gewässer- und Jugendordnung einverstanden ist.
7. Sportfischer aus der Stadt Köln und Kinder von Vereinsmitgliedern sollen bei der Aufnahme bevorzugt werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dabei kann besonders verdienten früheren Vorsitzenden der Titel Ehrenvorsitzender verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod und Ausschluss eines Mitgliedes sowie Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres innerhalb einer monatlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss kann nach Gewährung rechtlichen Gehörs erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) Ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen oder gröblich gegen die Satzung verstoßen hat,
 - b) sich eines Fischereivergehens schuldig gemacht hat, oder sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstoßen hat,
 - c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitigkeiten gegeben und dadurch den Vereinsfrieden nachhaltig gestört hat,
 - d) trotz einmaliger Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit der Entrichtung des Jahresbeitrages, von Umlagen oder Ersatzzahlungen für Arbeitseinsatz bis zum 28.02. des Geschäftsjahres im Rückstand ist,
 - e) sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten oder
 - f) den Verein durch sein Verhalten materiell oder ideell geschädigt hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:
 - a) zeitweilige Entziehung der Mitgliedschaftsrechte oder der Fischereierlaubnis für alle oder bestimmte Vereinsgewässer,
 - b) Zahlung von Geldbußen bis 250,00 €
 - c) Verweis mit oder ohne Auflage,
 - d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
6. Der Ausschluss oder die sonstigen Maßnahmen sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschluss kann Berufung beim Verbandsgericht, gegen die Maßnahmen gem. Abs. 5 beim Ehrenrat des Vereins eingelegt werden.
8. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen oder nach Abs. 5 belangten Mitgliedes.
9. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Jahr, indem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.
11. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandszeichen, die nicht käuflich erworben wurden, sind bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Vergütung zurückzugeben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Fischerei-Erlaubnis, Bindung der Satzung, Sportfischerprüfung,

Beachtung von Fischereivorschriften

1. Die aktiven Mitglieder sind nach Zahlung der festgelegten Beiträge berechtigt
 - a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln, soweit die in den Pachtverträgen festgelegte Zahl der Erlaubnisscheine dies zulässt, wobei bei der Vergabe von Jahresfischereierlaubnisscheinen nicht berücksichtigte Mitglieder bevorzugtes Anrecht auf den Bezug von Tages-/Wochen Fischereierlaubnis auf bestimmte Gewässer beschränkt werden kann.
 - b) alle Vereinsanlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
 - c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen der ihnen beim Eintritt ausgehändigter Satzung anzuerkennen,
 - b) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - c) die Sportfischerprüfung, soweit diese noch nicht abgelegt ist, innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in den Verein nachzuholen dies gilt auch für Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres,
 - d) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - e) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern gegenüber sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - f) begründete Stundungsgesuche oder Erlassgesuche für Beiträge usw. rechtzeitig beim Vorstand, spätestens jedoch bis 30.11. eines Geschäftsjahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht durch Quittungen oder sonstige Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 8 Pflichtarbeitseinsatz

1. Die Mitglieder, bis zum 60. Lebensjahr, sind verpflichtet, nach näherer Weisung des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person jährlich eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Zustände oder Bedingungen an den Vereinsgewässern abzuleisten.
2. Im Falle der Nichtableistung wird ein von der Mitgliederversammlung festgelegtes Ersatzgeld je Arbeitsstunde fällig
3. Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, Rentner und Invalide, sowie Inaktive und Jugendliche bis 16 Jahre, sind von der Verpflichtung gem. Abs. 1 und 2 befreit.

§ 9 Gewässerordnung

1. Die Grundsätze und Einzelheiten des Fischereirechtes ergeben sich aus den Gewässerordnungen des LFV und des Vereins.
2. Die Bestimmungen der Gewässerordnung sind verpflichtend.

§ 10 Jugendordnung

1. Die Jugendlichen gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Die Jugendgruppe ist Mitglied der Sportfischerjugend des Landessportfischerverbandes Nordrhein e. V. Deren Jugendverordnung ist für den Verein verpflichtend.
2. Die vereinsmäßige Organisation der Jugendgruppe sowie die Rechte und Pflichten der Jugendlichen ergeben sich aus der Vereinsordnung.

§ 11 Ausweise

1. Der Jahres-Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein, die Gewässerordnung und der Sportfischerpass sind beim Angeln mitzuführen und den Kontrollbefugten auszuhändigen.

Organe

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 13 Versammlungen, Ausschüsse, Niederschrift

1. Die teilnehmenden Mitglieder bei den Versammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

2. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
3. Die Versammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
4. Der Ausschuss soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Ausschusstätigkeit und das Ergebnis derselben der Versammlung vorzutragen hat.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist zuständig für Änderungen der Satzung und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages für aktive, inaktive, jugendliche und evtl. für fördernde Mitglieder, die Höhe des Ersatzgeldes für Pflichtarbeitsstunden und den Höchstsatz für Bußgelder nach § 6 Abs.5 der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt in Einzelwahlgängen die Mitglieder des Vorstandes, den stellvertretenden Jugendgruppenleiter, die Mitglieder des Ehrenrates, die kein weiteres Vereinsamt bekleiden dürfen, die Fischereiaufseher und die Vertreter des Vereins für überörtliche Organisationen für die Dauer von mindestens 2 höchstens jedoch 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem wählt sie für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen nur einer für das folgende Geschäftsjahr wiederwählbar ist.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahreshaushaltsvoranschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie entlastet den Vorstand und den Kassierer und ist befugt, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzurufen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt hinsichtlich der Vereinsgewässer über Schonzeit und Mindestmaße, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, sowie über Schon- und Laichbezirke.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden jedes Mitglied, den Vorstand und die übrigen Amtsinhaber mit Ausnahme des Ehrenrates bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Termin wird Anfang des Jahres, mit den übrigen Terminen für Veranstaltungen, jedem Mitglied schriftlich zugestellt.
2. Zu außergewöhnlichen Mitgliederversammlungen und zur Jahreshauptversammlung wird schriftlich eingeladen. Der Vorstand hat in dieser Einladung, die den Mitgliedern zwei Wochen vorher zugehen soll, die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 33 % der Mitglieder aus besonderem Anlass jederzeit einberufen werden.

§ 16 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

§ 17 Tagesordnung

1. Jedes Mitglied, außer den Jugendlichen, kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Auflösung des Vereins, Austritt aus einem übergeordnetem Verband oder Änderungen des Zweckes des Vereins können nicht als nachträgliche Anträge gestellt werden.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, den Gewässerwarten, dem Jugendgruppenleiter, dem Geschäftsführer sowie zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf die Fälle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 19 Aufgaben, Zusammentreten, Amtsdauer

1. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben im Sinne der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, sowie sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben für dringende Fälle zu bewilligen.
4. Er erlässt eine Jugendordnung sowie eine Gewässerordnung und sorgt für einen sportgerechten Zustand der Vereinsgewässer, insbesondere die erforderlichen Besatzmaßnahmen.
5. Der Vorstand tritt bei Einberufung durch den 1. Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes gilt vom Tage der Wahl an, jedoch bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

7. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 20 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Schriftführer, anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, in dem auch Beschlüsse vermerkt sind.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 21 Erster Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend der Satzung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er zusammen mit dem Kassierer einen Geschäftsbericht.
4. Bei den Vorstandswahlen schlägt er, soweit möglich, der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.
5. Er ist für die technische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere für den Schriftverkehr des Vereins, verantwortlich.
6. Er sammelt und verwaltet die Vereinsakten nach Sachgebieten und Daten
7. Er führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Vereinsveranstaltungen.

§ 22 Zweiter Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben.

§ 23 Schriftführer

1. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei den Mitgliedern- und Vorstandsversammlungen.
2. Das von ihm geführte Protokoll muss einen Überblick über die Verhandlung ermöglichen. Im einzelnen hat es zu enthalten :
 - a) Datum, Ort, Beginn und Schluss der Versammlung
 - b) Namen der Anwesenden
 - c) Die Tagesordnung
 - d) Sämtliche Beschlüsse im Wortlaut.
3. Das Protokoll wird auf der nächsten Versammlung verlesen, genehmigt und zu den Akten genommen.

4. Beschlüsse, die dauernde Geltung für die Zukunft haben, sowie solche über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung, hat der 1. Vorsitzende als Anlage zur Satzung zu nehmen. Ihm wird dazu vom Schriftführer ein Protokollauszug angefertigt.

§ 24 Kassierer

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.
2. Er zieht die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, Start- und Bußgelder, Ersatzgelder nach § 8 Abs.2 sowie Umlagen ein, leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.
3. Belege werden von ihm abgeheftet und verwahrt.
4. Insgesamt verfährt er nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.
5. Er hat darauf zu achten, dass die Verpflichtungen des Vereins seine verfügbaren Mittel nicht übersteigen.
6. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten.
7. Vor seiner Entlastung legt er die Bücher den Kassenprüfern zum Zweck der Prüfung vor und erteilt erforderliche Auskünfte.
8. Er wird in seiner Tätigkeit vom 2. Kassierer unterstützt.

§ 25 Gewässerwart

1. Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er achtet darauf, dass dort Ordnung herrscht und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten.
2. Er ist befugt Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Kescher, Netze, und Angeltaschen erstrecken können, durchzuführen.
3. Seine Feststellungen hat er in ein Kontrollbuch, damit Zeit, Ort und Name des Betroffenen sowie den Tatbestand und gegebenenfalls Zeugen oder andere Beweismittel festhält, einzutragen.
4. Insbesondere obliegt ihm die Kontrolle dahin, ob schädliche Veränderungen an Gewässern oder Ufer vorliegen. Gegebenenfalls hat er Gewässer- und Erdproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
5. Bei Fischsterben oder Fischerkrankungen hat er entsprechende Fische aufzunehmen und sie unter Beachtung der von der Landesanstalt für Fischerei NW in Albaum herausgegebenen Richtlinien zum Zwecke der Untersuchung einzusenden.
6. Über seine Feststellungen berichtet der Gewässerwart alsbald dem Vorstand.
7. Der Gewässerwart erhält einen besonderen Ausweis, den er bei Kontrollen vorzeigt.
8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll er monatlich wenigsten zwei Kontrollgänge machen.
9. Er ist für die Leitung und den Einsatz der Fischereiaufseher, auch gegenüber dem Vorstand, verantwortlich.
10. Der Gewässerwart plant und leitet die Ableistung der Pflichtarbeitsstunden der Mitglieder gemäß § 8 Abs.1 der Satzung. Er führt Buch über die von jedem Mitglied geleisteten Arbeitsstunden.

§ 26 Jugendgruppenleiter

1. Der Jugendgruppenleiter fasst die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendgruppe zusammen.
2. Ihm obliegt es die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten des Sportfischens und Castings vertraut zu machen, sie insbesondere über die Bestimmungen der Vereinsvorschriften und das Vereinsleben zu unterrichten.
3. Zu diesem Zweck hält er mindestens einmal im Monat eine Schulungsveranstaltung ab, mit theoretischem und praktischen Lerninhalt. Der Lehrplan ist mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Hinsichtlich der Jugendlichen stehen dem Jugendgruppenleiter die Kontrollrechte des Gewässerwartes zu.
5. Er unterrichtet den Vorstand über das gesamte Leben und alle besonderen Vorkommnisse in der Jugendgruppe, insbesondere Verstöße gegen gesetzliche und vereinsmäßige Bestimmungen.
6. Der stellvertretende Jugendgruppenleiter ist grundsätzlich nicht Mitglied des Vorstandes, nimmt jedoch im Falle der Verhinderung des Jugendgruppenleiters voll dessen Rechte und Pflichten wahr.

§ 27 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Verwaltung und Vertrieb der Angelerlaubnisscheine. Eine enge Kooperation mit dem Kassierer ist erforderlich.
2. Die Betreuung und die Kontaktpflege zu den Angelfachgeschäften und Vereinen bezüglich der Vereinsgeschäfte sind Aufgaben des Geschäftsführers.
3. Die Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und die positive Darstellung des Vereins sind Teile des Aufgabengebietes.

§ 28 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in allen ihren Aufgaben und stehen vor allem für die Übernahme von Sonderaufgaben zur Verfügung.

Ämter

§ 29 Fischereiaufseher

1. Der Unterstützung des Gewässerwartes dienen wenigstens zwei Fischereiaufseher, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
2. Sie können zu Vorstandssitzungen zugelassen werden, haben jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht.
3. Im übrigen entsprechen ihre Rechte und Pflichten denen des Gewässerwartes.

§ 30 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsbelegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung, sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
2. Hierzu sind ihnen vorzulegen
 - a) die Geschäftsbücher und sonstige Buchhaltungsunterlagen,
 - b) die Belege und Bankauszüge sowie
 - c) die Barkasse
3. Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.
4. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfungsbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Zeit und Ort zu unterschreiben ist. Er soll wenigsten 3 Tage vor der Mitgliederversammlung fertiggestellt sein und dann in der Regel dem 1. Vorsitzenden als Ausfertigung übergeben werden.
5. Der zu den Vereinsakten und zu den persönlichen Unterlagen der Prüfer zu nehmende Bericht soll folgende Angaben enthalten :
 - a) Namen der Prüfer
 - b) Name des Kassierers
 - c) Zeit und Ort der Prüfung
 - d) Zeitraum der Prüfung
 - e) Geprüfte Unterlagen
 - f) Name der Auskunftspersonen
 - g) Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte
 - h) Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen)
 - j) Bare Prüfungsfeststellungen und unbare Geldbestände sowie
 - k) Endvermögen zum Prüfungsstichtag
6. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers vor.
7. Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich. Sie sollen in der Regel jedoch vorher beim Kassierer angemeldet werden und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.

§ 31 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereins, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen kann, besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.
2. Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung gegen die in § 6 Abs.5 genannten Disziplinarmaßnahmen.

Geschäftsordnung

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Mitglieder- und Vorstandsversammlung stehen dem Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung :
 - a) Verweisen zur Sache
 - b) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke
 - c) Entziehung des Wortes
 - d) Ausschluss von der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung
 - e) Schließen der Versammlung
2. Die Maßnahmen unter Abs.1 Buchstaben d) und e) sind erst nach zweimaligen Verweisen zur Sache oder Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke oder bei allgemeiner erheblicher Störung der Versammlung trotz zweimaliger Abmahnung möglich.

§ 33 Verhandlungsführung, Antragsfolge

1. Die Verhandlungen werden parlamentarisch geführt. Das Wort ist beim Verhandlungsleiter zu beantragen. Der Stellvertreter desselben führt die Rednerliste.
2. Das Wort zur Geschäftsordnung, zum Antrag oder zur Anfrage ist, nachdem der Vorredner ausgesprochen hat, sofort zu erteilen! Im übrigen erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Liegen zu einem Antrag mehrere Fassungen vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt! Die dahingehende Auslegung erfolgt durch den Versammlungsleiter.
4. Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt können folgende Anträge eingebracht werden:
 - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - b) Antrag auf Schluss der Debatte
 - c) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
 - d) Antrag auf Schluss der Versammlung
5. Über die Anträge zu § 33 Abs. 4 wird sofort abgestimmt. Zur Annahme dieser Anträge ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 34 Versammlungsleiter

1. Der Versammlungsleiter hat sich grundsätzlich an den Verhandlungen und den Debatten nur insoweit zu beteiligen, als die Leitung der Versammlung und die Aufrechterhaltung der Ordnung es erfordern.
2. Hat er selbst Anträge zu stellen, so überträgt er die Leitung der Versammlung an seinen Stellvertreter.
3. Er darf nicht als letzter zu einem Antrag sprechen.

§ 35 Abstimmungsarten

Die Abstimmungsarten kann erfolgen durch :

- a) Allgemeine Zustimmung
- b) Handheben
- c) Geheim

§ 36 Abstimmungsweise

1. Die Abstimmung durch Handheben erfolgt in der Reihenfolge :
 - a) Wer ist für den Antrag?
 - b) Wer ist gegen den Antrag?

§ 37 Verfahren bei Wahlen

1. Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur.
2. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln von § 36.
3. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, so erfolgt ein einmaliger geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 38 Einfache relative Mehrheit

1. Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Annahme eines Antrages einfache Mehrheit vorgeschrieben bzw. erforderlich.
2. Einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Unter einfacher relativer Mehrheit ist die Mehrheit im Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen zu sehen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Schlussbestimmungen

§ 39 Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 40 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzender ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderung und Ergänzung der Satzung vorzunehmen.

§ 41 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 27.06.2003 in Kraft. Die frühere Satzung , die dieser Satzung entgegenstehen, sind aufgehoben.

Satzungsänderungen : gem. Mitgliederversammlung vom 27.06.2003
